

Alliierte Kommandantur Berlin

Verbot der Benutzung von Motorbooten für Vergnügungsfahrten

bk/o (47) 209
22. September 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:
1. Um Betriebsstoff und unentbehrliche Maschinenteile zu sparen, wird die Benutzung von durch Benzin betriebenen Wasserfahrzeugen für Vergnügungsfahrten in Berlin verboten.
2. Segelfahrzeuge dürfen benutzt werden, vorausgesetzt, daß etwaige vorhandene Hilfsmotoren entfernt werden.

3. Irgendwelches durch Benzin betriebenes Wasserfahrzeug, das dieser Anordnung zuwider in Betrieb gefunden wird, ist ohne Entgelt ednzuziehen und dem Kommandanten des Sektors, wo der Besitzer wohnt, zur Verfügung ebzuliefern.
4. Diese Anordnung findet auf Angehörige der Besetzungsmächte, beglaubigte Mitglieder von Militärmissionen oder internationalen Organisationen keine Anwendung.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:
* G. M. O b o r n .
Oberstleutnant.
Voreitföhrender Stabschef.

Magistrat

Ernährung

Vorzeitiger Verfall von Lebensmittelbezugsrechten

Auf Grund der Verordnung über die Öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I Seite 1521) wird bestimmt:

- Folgende Bezugsrechte verlieren (nach in der Tagespresse bereits veröffentlichten Bekanntmachungen) v o r z e i t i g ihre Gültigkeit:
a) die Kartoffelabschnitte für den Monat September 1947 — aller Dekaden — am 18. September 1947,
b) die Kartoffelabschnitte für den Monat Oktober 1947 der 1. Dekade am 20. September 1947, der 2. Dekade am 22. September 1947 und der 3. Dekade am 2. Oktober 1947.

Zur Einlösung in Gaststätten und Betriebsküchen behalten die Kartoffelabschnitte ihre normale Gültigkeit. Die Abgabe von Kartoffeln in unverarbeitetem Zustand ist diesen Unternehmen untersagt.

- Verbraucher, die nach den Verfallsterminen in die Berliner Lebensmittelversorgung aufgenommen werden, erhalten Kartoffelabschnitte mit besonderer Kennzeichnung für den Einkauf bei den Kleinhändlern.
2. Den Kleinhandelsgeschäften ist es nicht gestattet, verfallene Kartoffelbezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte auszugeben.
3. Zuwiderhandelnde setzen, sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

B e r l i n , den 30. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. L. S c h r o e d e r

Bau- und Wohnungswesen

Gewährung von Zuschüssen für die Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen

A. Voraussetzungen der Zuschußgewährung

- Zuschüsse können für die Teilung von Wohnungen und den Umbau «sonstiger Räume zu Wohnungen» gewährt werden, wenn durch die Teilung zwei oder mehrere Wohnungen, durch den Umbau eine oder mehrere Wohnungen geschaffen werden.

«Umbau sonstiger Räume» gilt jede Um- oder Ausgestaltung von Räumen, die bisher nicht Wohnzwecken dienten, zu Wohnungen.

Eine Aufstockung gilt nicht als Umbau.

- Jede durch Teilung oder Umbau neu erstellte Wohnung muß für sich abgeschlossen sein. Als abgeschlossen gilt eine Wohnung, wenn ein neben den Wohnräumen eine eigene Küche oder Kochstelle, die erforderlichen Nebenräume, sofern nicht Sammelaborte und Sammelbäder besonders genehmigt werden, und wenn möglich, einen eigenen Zugang hat.

- Ein Zuschuß wird nicht bewilligt

- für Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung und Mietpreis nur für bemittelte Volkkreise geeignet sind;

- für Arbeiten, die lediglich der Instandsetzung oder Wiederherichtung von Wohnungen oder Wohnungsteilen dienen;
 - für Instandsetzungsarbeiten, die nicht durch die Wohnungsteilung oder den Umbau bedingt sind.
- Zuschüsse werden unter der Bedingung gewährt, daß die erstellten Wohnungen innerhalb von 10 Jahren nicht zu anderen als Wohnzwecken benutzt und im Falle ihrer Vermietung zu einem angemessenen Mietzins, der der Prüfung der Preisstelle für Mieten unterliegt, vermietet werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Mietzinses ist nur statthaft, wenn sie nach geltendem Recht zulässig ist und die Billigung der Preisstelle für Mieten gefunden hat. Der Antragsteller hat sich zur Einhaltung dieser Bedingungen schriftlich zu verpflichten.

B. Umfang der Zuschußgewährung

- Der Zuschuß beträgt 50 % der durch die Teilung oder den Umbau entstandenen Gesamtkosten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Zuschuß bewilligt werden. Die Kosten haben sich in angemessener Höhe zu halten. Als angemessen gelten die den jeweiligen Preisbestimmungen entsprechenden Kosten.

C. Verfahren

- Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag des Wohnungsamts des Verwaltungsbezirks, in welchem das Grundstück gelegen ist. Für einen höheren als in Nr. 5 vorgesehene Zuschuß ist die Zustimmung des Hauptwohnungsamtes erforderlich.
- Zur Antragstellung sind der Grundstückseigentümer, der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher) und der Besitzer des Gebäudes berechtigt.
- Der Antrag muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden. Ihm ist ein Kostenvorschlag und die baupolizeiliche Genehmigung sowie die Freigabebescheinigung für Baustoffe beizufügen.
- Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so wird über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid erteilt. Erst mit der Erteilung des Vorbescheides entsteht ein Anspruch auf den Zuschuß. Der Beginn der Arbeiten, der erst nach Erteilung des Vorbescheides zulässig ist, ist dem Wohnungsamt anzuzeigen. Der Zuschuß vermindert sich entsprechend, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlages nicht erreichen. Bei Überschreitung des Voranschlages besteht kein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.
- Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses erlischt, wenn die Arbeiten nicht binnen einer im Vorbescheid zu nennenden Frist beendet sind.
- Nach ordnungsmäßiger Fertigstellung der Arbeiten sind die aufgewendeten Kosten und die Art der Arbeiten durch Vorlage der Rechnungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen. Das Wohnungsamt kann eine Nachprüfung an Ort und Stelle vornehmen lassen. Der Zuschuß ist «dann durch endgültigen Bescheid des Wohnungsamtes festzusetzen und in einer Summe durch die Stadtkasse auszuführen.
- Ein ausgezahlter Zuschuß ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller oder ein Rechtsnachfolger eine der in Nr. 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt.

B e r l i n , den 23. September 1947.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister:
I. V. L. S c h r o e d e r

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Planungen

Neue deutsche Normen

Durch die Anordnung des Magistrats von Groß-Berlin über die Verbindlichkeitsklärung der DIN-Normen für Berlin vom 24. September 1945 — Verordnungsblatt der Stadt Berlin, 1. Jahrgang, Seite 112 — sind die vom Deutschen Normenausschuß erstellten DIN-Normen für Berlin für verbindlich erklärt worden.

Es liegen nunmehr die nachstehend aufgeführten Normblätter endgültig vor; sie sind spätestens ab 15. Dezember 1947 allgemein anzuwenden. Begründete Ausnahmeanträge sind unverzüglich an den Magistrat von Groß-Berlin, Der Oberbürgermeister, Dezernat „Allgemeine Planungen“, Referat Normung und Rationalisierung, Berlin NW 7, Unter den Linden 36, zu richten.

			Glas für Laboratoriumseräte. DK 542.2:666.11	
DIN 12 111	Juli 1947		Prüfverfahren: A. Hydrolytische Widerstandsfähigkeit (Ersatz für DIN DENOG 62)	
			Prüfung von Hohlkörpern. DK 620.16	
DIN 50 104	Januar 1947	Innendruckversuch für Hohlkörper Form bis zu einem bestimmten (Abdruckversuch) (Ersatz für DIN DVM-Prüfverfahren A 104)	beliebiger Innendruck Vornorm	
DIN 50 135	Januar 1947	Aufweitversuch an Rohren (Ersatz Vornorm DVM 135)	für DIN	
		Festigkeitsversuche allgemein. DK 620.17		
DIN 50 101	Januar 1947	Tiefungsversuch an Blechen und (nach Erichsen) (Ersatz für DIN DVM 101)	Bändern Vornorm	

DIN 50 108	Januar 1947	Festigkeitsprüfung von Gußeisen, (Ersatz für DIN Vornorm DVM A 108)	Probenahme
DIN 50 109	Januar 1947	Festigkeitsprüfung von Gußeisen, (Ersatz für DIN Vornorm DVM Prüfverfahren A 109)	Zugversuch
DIN 50 117	Januar 1947	Dauerstandfestigkeit von Stahl bei hohen Temperaturen (Ersatz für DIN Vornorm DVM Prüfverfahren A 117)	
		Transformatoren, Wandler. DK 621.314.22	
DIN 42 WO 4.	Ausg. Mai 1947	Transformatoren mit ölelbst Kühlung, normaler Induktion, für Drehstrom 50 Hz bis 1600 kVA und 30 kV (zugleich Ersatz für DIN 42 501, 42 502, 42 510, 42 517, 42 518, 42 520). Preis: 2,25 RM	
DIN 42 559	Mai 1947	Radiatoren für Öltransformatoren	
		Maste, Elektrotechnik. DK 621.315.66	
DIN 48 350	Mai 1947	Holzpaste (Ersatz für DIN E 48)	350)
DIN 49 976 u. 49 977	Dezember 1946	Elektrische Lichttechnik, Lampen. DK 621.32	
DIN 4(1983)	Mai 1947	Befestigungsgewinde für Rohre / Schraubflansche	
		Kennzeichnung der Gläser für und explosionsgeschützte Leuchten	Schlagwetter-
		Temperaturmeßgeräte. DK 621.362	
DIN 43 733	Mail 1947	Gerade Pyrometer mit Anschlußkopf	
		Elektrowärmegegeräte. DK 621.365	
DIN 44 934	Mai 1947	Perlenschnur für Bügeleisen	